



Richtlinie zum Förderprogramm „Gebäudebegrünung“ – Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

1. Zweck der Förderung

Durch Retentions- und Rückhalteeffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert werden, um somit einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern zu leisten. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbildung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Diesen Zwecken soll auch die Begrünung von Fassaden dienen. Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern und Fassaden ein Beitrag zu Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden. Mit der Schaffung „grüner Oasen“ sollen Wohnumfelder attraktiver und so die Lebensqualität der Bewohner höher werden. Die Begrünungsmaßnahmen sollen darüber hinaus einen Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt in Aschaffenburg leisten. Die Förderung zur Begrünung von Gebäuden soll die Eigeninitiative anregen und als Anreiz für Investitionen in Maßnahmen zur Klimaanpassung dienen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das kommunale Förderprogramm zur Gebäudebegrünung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg.

3. Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gefördert wird die freiwillige Begrünung von Bestandsbauten.
- (2) Als förderfähige Fassaden- und Dachbegrünung gelten:

Förderschwerpunkt 1 Dachbegrünung:

extensive und **intensive** Dachbegrünung mit einer Mindestfläche von 10 m² nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL- Dachbegrünungsrichtlinien).

Förderschwerpunkt 2 Solar-Gründach:

Kombination einer **vollflächigen Dachbegrünung** unter einer **aufgeständerten Photovoltaik Anlage**. Dabei sind die Mindestabstände laut FLL-Dachbegrünungsrichtlinie zu einzuhalten. Die Dachbegrünung muss eine Mindestfläche von 10 m² umfassen. Die Photovoltaik Anlage muss einen Netzanschluss haben und die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllen.

Förderschwerpunkt 3 Fassadenbegrünung:

Bodengebundene Fassadenbegrünung mit mehrjährigen Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen mit Wurzelraum direkt im Erdreich nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie). Sofern eine Pflanzung direkt im Erdreich nicht möglich ist, können auch Tröge mit ausreichendem Volumen verwendet werden (Mindestvolumen 200 Liter, Durchwurzelungshöhe mindestens 0,5 m), sofern die Versorgung mit Wasser und Nährstoffen gewährleistet ist.

Wandgebundene Fassadenbegrünung mit mehrjähriger Bepflanzung ohne Bodenanschluss (kein direkter Kontakt zum Erdreich, sondern künstliche Bewässerung und Düngung) in horizontalen Gefäßen oder flächigen Systemen an der Fassade befestigt nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie).



4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses aus dem kommunalen Haushalt.
- (2) Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:

Fördermaßnahme	Förderhöhe	Max. Förderung
FSP1: Dachbegrünung	50 % der förderfähigen Kosten	max. 1.500 €
FSP 2: Solar-Gründach-Bonus (Kombination Dachbegrünung und Photovoltaik)	Bonus von 20 % der förderfähigen Kosten der Dachbegrünung	max. 500 € zusätzlich
FSP 3: Fassadenbegrünung	50 % der förderfähigen Kosten	max. 3.000 €

- (3) Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten einer Dachbegrünung ab Oberkante der Dachabdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL- Dachbegrünungsrichtlinien).
- (4) Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Fassadenbegrünung stehen (z. B. Entsiegelungen von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung) nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL- Fassadenrichtlinien).
- (5) Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünung stehen, wie Kiesrandstreifen gelten als Bestandteil der förderfähigen Maßnahme. Reine Kiesflächen und unbegrünte Beläge sind nicht förderfähig.
- (6) Eine gegebenenfalls notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung ist nicht förderfähig.
- (7) Die Begrünungsmaßnahmen müssen von einer Fachfirma erbracht werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (8) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- (9) Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinstmaßnahmen mit Zuschussbeträgen unter 500 €.

5. Fördervoraussetzungen

- (1) **Vorhabenbeginn:** Die Maßnahmen dürfen erst nach Erlass des Bewilligungsbescheid und Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Die Fördernummer erhalten Sie, wenn Ihr Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen geprüft und für grundsätzlich förderfähig bewertet wurde. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag per Mail ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.
- (2) Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Dächern gefördert. Das heißt, die Maßnahme darf nicht behördlich angeordnet sein, z. B. durch Auflagen in Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder Festsetzungen im Bebauungsplan.
- (3) Maßnahmen, die gegen öffentlich-rechtliche (z. B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit o. ä.) oder privatrechtliche Vorschriften verstoßen, sind nicht förderfähig. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- (4) Die Durchführung der Begrünungsmaßnahmen muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien und FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien). Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Begrünungsmaßnahme liegt in der Eigenverantwortung des



STADT ASCHAFFENBURG

Antragsstellers. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Aschaffenburg keine Haftung.

- (5) Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung gepflegt werden und erhalten bleiben. Hierzu behält sich die Stadt Aschaffenburg eine Überprüfung vor Ort und bei Verstoß einen Widerruf des gewährten Zuschusses vor.
- (6) Ein Antrag darf nur einmal pro Förderschwerpunkt und Gebäude bzw. Objekt gestellt werden. Zwei baulich zusammenhängende Garagen und/oder Carports gelten als „ein Objekt“.
- (7) Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen und privaten Fördermitteln sowie Sponsoren bis zu max. 100 % ist zulässig. Richtlinien anderer Förderprogramme sind jedoch vom Antragssteller zu beachten.
- (8) Die Kosten, die durch die städtischen Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Begründungsmaßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden, sind nicht förderfähig.

6. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts:
 - Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Gebäuden im Stadtgebiet von Aschaffenburg
 - Erbbauberechtigte, Mieter und Mietergemeinschaften, Interessensgruppen (z. B. Vereine, Stiftungen, Initiativen) mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers
 - Kleinunternehmen, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von max. 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von max. 43 Millionen Euro pro Jahr (gemäß Definition der EU-Kommission).
- (2) Kommunale und staatliche Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- (3) Das Einverständnis des Eigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes ist wie z. B. bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen oder bei Mietern.

7. Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Fördermittel muss mit den erforderlichen Anlagen per Mail an klimaanpassung@aschaffenburg.de oder per Online-Formular eingereicht werden. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch die Stadt Aschaffenburg die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.
- (2) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller im Förderfall ein Bewilligungsbescheid schreiben per Mail, in dem die maximale Fördersumme und eine Fördernummer bekanntgegeben werden. Im Ablehnungsfall erhält der Antragsteller einen entsprechenden Ablehnungsbescheid per Mail.

8. Beendigung der Maßnahme und Auszahlung des Zuschusses sowie Ausschlussfristen

- (1) Nach Fertigstellung der Begründungsmaßnahme muss der Antragsteller die Auszahlung des Zuschusses beantragen. Der Auszahlungsantrag muss mit den erforderlichen Anlagen per Mail an klimaanpassung@aschaffenburg.de oder per Online-Formular eingereicht werden. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenen Bewilligungsbescheid und einer Fördernummer. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.



- (2) Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides und Bekanntgabe der Fördernummer. Nach Ablauf der 12 Monate ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.
- (3) Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege und eine Erklärung angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer veränderten Förderhöhe führen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (4) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die der Bewilligung zugrundeliegenden Beträge, so ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen. Im Falle höherer tatsächlicher Kosten ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.
- (5) Der Zuschuss kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Die Frist gilt einen Monat nach Erlass des Auszahlungsbescheides. Durch die Abgabe einer Verzichtserklärung kann die Bestandskraft jedoch herbeigeführt werden und die Auszahlung wird damit beschleunigt.

9. Rückforderung und Rückerstattung der Förderung

- (1) Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel und/oder einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG vorgeschriebenen Zinsen (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. dann vor, wenn der Einbau einer Dach- oder Fassadenbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

- (1) Bei dem Förderprogramm "Gebäudebegrünung Aschaffenburg" handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg gewährt ausschließlich nach den Vorgaben dieser Richtlinie Zuschüsse. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsstelle alle geforderten Unterlagen vorliegen.
- (3) Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.
- (4) Die Förderung der Maßnahme ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Stadt Aschaffenburg übernimmt als Fördergeber keine Haftung und/oder Gewährleistung für Schäden jeglicher Art, die sich aus der Beschaffenheit, der Errichtung und/oder



STADT ASCHAFFENBURG

Verwendung des geförderten Objektes ergeben. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit sowie Materialeignung liegt beim Antragsteller.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 24. Oktober 2024 in Kraft. Sie ist für die ab dem 24. Oktober 2024 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Bewilligungsstelle

Stadt Aschaffenburg

Amt für Stadtplanung und Klimamanagement

Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg

Tel. 06021 330-1846

klimaanpassung@aschaffenburg.de

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.